IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/729

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011
Dreizehnte Änderung: LEBO und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärzten

---

1. Ausgangslage

Die heute im GAV festgehaltenen Bestimmungen über den Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei den befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten sind unklar und bedürfen der Präzisierung.

§ 258 lautet heute:

§ 258. Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten

[1]Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten wird der Leistungsbonus pro rata temporis ausbezahlt. Massgebend als Bemessungsperiode ist die effektive Anstellungsdauer bis zum Ende der jeweiligen Mitarbeiterbeurteilungsperiode bzw. bis zum Austrittstermin. Umfasst die Anstellungsdauer weniger als sechs Monate, kann ein Leistungsbonus nur ausgerichtet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt Sonderleistungen erbracht hat.

[2]Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten wird der Erfahrungszuschlag nicht auf den 1. Januar, sondern jeweils nach 12-monatiger Anstellungsdauer, auf den 1. des darauffolgenden Monats gewährt.

In Absatz 1 wird ausgesagt, dass der Leistungsbonus für befristet angestellte Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte pro rata temporis ausbezahlt wird. Es fehlt aber der Hinweis darauf, wie sich der Leistungsbonus bemisst. Der Leistungsbonus soll bei diesen Ärzten gleich wie beim Staatspersonal bemessen werden, nämlich in Anlehnung an die Mitarbeitendenbeurteilung. Entsprechend ist dieser Absatz zu ergänzen.

Offen lassen die bisherigen Formulierungen auch, wie lange die erste und allfällig weitere Beurteilungsperioden dauern. Hier soll neu geregelt werden, dass die Beurteilungsperiode jeweils 12 Monate dauert. Das in Abweichung zum übrigen Staatspersonal und zwar deshalb, weil die meisten Anstellungen insbesondere der Assistenzärzte/ -innen für eine befristete Zeit von ungefähr einem Jahr erfolgen. Mit dieser Regelung erreichen die meisten Assistenzärzte/ -innen eine Beurteilungsperiode von mehr als sechs Monaten, was gemäss § 139 Absatz 2 mindestens erforderlich ist, um in der Regel einen Leistungsbonus zu erhalten.

Schliesslich wünschte die Leitung der Spitäler AG in Übereinstimmung mit dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte, dass mit den Assistenz- und Oberärzte/ -innen jeweils zu Beginn einer Beurteilungsperiode die Weiterbildungsziele konkret vereinbart werden. Diese sollen dann am Ende der Periode auch beurteilt werden.

2. Verhandlungsergebnis und Antrag der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die GAVKO hat sich an ihren Sitzungen vom 16. August 2010, 16. September 2010 und 22. Februar 2011 auf diese Lösung geeinigt und den nachfolgenden Änderungen des GAV zugestimmt. Sie stellt entsprechend Antrag an den Regierungsrat:

§ 258 Absatz 1 erster und zweiter Satz lautet neu:

[1] Befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzten wird der Leistungsbonus in Anlehnung an die Mitarbeitendenbeurteilung festgesetzt und pro rata temporis ausbezahlt. Massgebend als Bemessungsperiode ist die effektive Anstellungsdauer bis zum Ende der jeweiligen Mitarbeitendenbeurteilungsperiode bzw. bis zum Austrittstermin. […]

§ 258 Absätze 3 und 4 werden angefügt:

[3] Die Beurteilungsperiode dauert jeweils 12 Monate, gerechnet ab Anstellungsbeginn.

[4] Am Anfang jeder Beurteilungsperiode (erstmals bei Anstellungsbeginn, spätestens bis zum Ende der Probezeit) werden auch die zu erreichenden Weiterbildungsziele vereinbart und am Ende jeder Beurteilungsperiode beurteilt.

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

Der von der GAVKO am 22. Februar 2011 einvernehmlich ausgehandelten dreizehnten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)